

# **Richtlinie für die Vergabe von Drittmittelstipendien der Universität Greifswald (ohne Universitätsmedizin Greifswald)**

vom 08.02.2022

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LHG M-V erlässt das Rektorat folgende Richtlinie:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für Stipendien, die die Universität Greifswald aus von Dritten bereitgestellten Mitteln vergibt, sofern und soweit für deren Vergabe nicht Bestimmungen besonderer Stipendienprogramme oder Vorgaben der Drittmittelgeber\*innen vorrangig zu beachten sind.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Stipendien ist, dass die entsprechenden Mittel Drittel zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

## **§ 2 Vergabe und Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Universität Greifswald vergibt Stipendien zur Förderung der Ausbildung, der Forschung und der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikation. Stipendien nach dieser Richtlinie können nur an qualifizierte Studierende, Doktorand\*innen oder Wissenschaftler\*innen für das Studium, die Promotion, die Habilitation und für bestimmte Forschungs- und Fortbildungszwecke gewährt werden. Nicht zulässig ist die Gewährung von Stipendien aus Drittmitteln für wirtschaftliche Tätigkeit. Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Beschäftigungsverhältnisse ist nicht zulässig.
- (2) Stipendien sind in geeigneter Weise öffentlich auszuschreiben, es sei denn, der\*die Drittmittelgeber\*in hat die Vergabe eines personenbezogenen Stipendiums bestimmt. In der Ausschreibung sind der Förderzweck, die Auswahlkriterien, die Höhe und die Dauer des Stipendiums und die einzureichenden Unterlagen anzugeben.
- (3) Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Soweit es sich um ein Promotionsstipendium handelt, ist die Erklärung der Fakultät über die Annahme als Doktorand\*in mit Antragstellung des Stipendiums vorzulegen.
- (4) Die Vergabe erfolgt durch eine Bestenauslese nach wissenschaftlichen Kriterien der Drittmittelgeber\*innen. Die Qualifikation ist von dem\*der Bewerber\*in durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Die Auswahl der Stipendiat\*innen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den\*die Projektleiter\*in.
- (6) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt durch Bewilligungsbescheid.
- (7) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt bei Vorliegen der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen und im Rahmen der von dem\*der Drittmittelgeber\*in zur Verfügung gestellten Mittel.

(8) Die Vergabe eines Stipendiums kann insbesondere dann ausgeschlossen oder die Stipendienhöhe verhältnismäßig angepasst werden, wenn der\*die Stipendiat\*in

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet oder den von dem\*der Drittmittelgeber\*in bestimmten Anforderungen zuwiderläuft.

(9) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums dürfen den Stipendiaten\*die Stipendiatin nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen. Der\*die Stipendiat\*in ist verpflichtet, die Universität Greifswald über alle während des Stipendiums ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden sowie die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten unverzüglich zu informieren. Der\*die Projektleiter\*in prüft, ob die Tätigkeiten die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährden (§ 2 Abs. 7 Anstrich 2).

(10) Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Der\*die Stipendiat\*in darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in § 3 dieser Richtlinie genannte Pflicht hinausgeht oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Die Durchführung von Lehraufgaben darf ohne Erteilung eines Lehrauftrags nicht erfolgen. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Erfüllung etwaiger einkommensteuerrechtlicher Verpflichtungen obliegt dem\*der Stipendiat\*in. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

### **§ 3 Pflichten des Stipendiaten\*der Stipendiatin und der Universität Greifswald**

(1) Das Verhältnis zwischen der Universität Greifswald und dem Stipendiaten\*der Stipendiatin ist geprägt von Förderung und vertrauensvoller Partnerschaft. Der\*die Stipendiat\*in ist daher verpflichtet, das Stipendienziel nach besten Kräften zu verfolgen. Ferner hat sich der\*die Stipendiat\*in so zu verhalten, dass der Betrieb der Hochschule und ihrer Einrichtungen nicht gestört wird.

(2) Die Universität Greifswald wird sich ihrerseits bemühen, für den Stipendiaten\*die Stipendiatin ein Umfeld zu schaffen, das die Erreichung des Stipendienzweckes in angemessener Zeit erwarten lässt. Allein durch den Status eines Stipendiaten\*einer Stipendiatin entsteht keine Mitgliedschaft gem. § 50 LHG M-V. Promotionsstipendiat\*innen sind gem. § 44 Absatz 1 LHG MV immatrikuliert und somit Mitglieder der Universität.

(3) Der\*die Stipendiat\*in ist verpflichtet, der Universität Greifswald nach den Vorgaben des\*der Projektleiter\*in über Stand und Fortschritt des Stipendienzwecks zu berichten.

(4) Jede für die Höhe und Gewährung des Stipendiums relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder Änderungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit, insbesondere deren Abbruch, hat der\*die Stipendiat\*in der Universität Greifswald unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Förderhöhe und Förderdauer**

Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den Vorgaben des\*der Drittmittelgeber\*in und den Anforderungen des Projektes oder des Förderziels.

## **§ 5 Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung**

(1) Die Universität Greifswald behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, insbesondere wenn:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Stipendienzweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die für den Stipendienzweck erforderliche Eigenleistung für das Projektziel nicht ausreicht und der\*die Stipendiatin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität Greifswald gesetzten Frist erfüllt worden sind.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung, insbesondere die Berechnung von Fristen und Verzinsungsansprüchen, richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Die Regelungen der Universität Greifswald zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft sind zu beachten. Ein Verstoß stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie dar.

(2) Diese Richtlinie tritt am 09.02.2022 in Kraft.

Greifswald, 08.02.2022

Die Rektorin der Universität Greifswald



Prof. Dr. Katharina Riedel